

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1414/2017
Amt/Aktenzeichen 70/70 10 21	Datum 05.10.2017	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 17. Oktober 2017			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz	Vorberatung	26.10.2017	Ö
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	21.11.2017	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	22.11.2017	Ö
Stadtrat	Entscheidung	29.11.2017	Ö

Betreff: 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 1. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2016
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 11. Oktober 2017 gez. Eder Katrin Eder Beigeordnete
Mainz, 17. Oktober 2017 gez. Ebling Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die vorberatenden Gremien empfehlen, der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 01. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2016.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternative
4. Ausgaben / Finanzierung

1. Sachverhalt

Die Gebühren für die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Mainz wurden letztmalig zum 01. 01. 2010 von 8,88 € auf 9,84 € je lfdm. Frontlänge und einmal wöchentlicher Reinigung angehoben (7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 16.12.2009). Die Gebührenanpassung wurde seinerzeit notwendig, da sich bis zum 31.12.2009 ein Verlustvortrag in Höhe von -536 T€ für den Betriebsbereich der Straßenreinigung ergeben hätte. Ohne die erforderliche Gebührenanpassung hätte sich - aufgrund der damaligen Planannahmen – der Verlustvortrag bis Ende 2012 auf voraussichtlich -2.038 T€ erhöht.

Um den bestehenden Verlustvortrag aus 2009 sowie die zu erwartenden weiteren Verluste auszugleichen, wurde der Gebührensatz zum 01.01.2010 mit Beschluss des Stadtrates vom 16.12.2009 um 0,96 € auf 9,84 € je lfdm. Frontlänge angehoben.

Durch die ab dem Jahr 2010 aufgrund der Gebührenerhöhung erzielten Gebührenmehreinnahmen, durch seinerzeit umgesetzte betriebliche Optimierungsmaßnahmen (z.B. Reduzierung von zwei Bürgersteigkehrmaschinen und 3 Fahrerstellen), durch die Übernahme der Abfalleinsammlung im Landkreis Mainz-Bingen im Jahr 2012, die zur Entlastung des Betriebszweiges Straßenreinigung bei den Verwaltungs- und Gemeinkosten führte sowie durch stetige Erweiterungen der Reinigungsgebiete ohne gleichzeitige lineare Aufstockung von Personal und Fahrzeugen und daraus sich ergebenden Mehreinnahmen konnte nicht nur der Verlustvortrag bis 2009 schneller als geplant ausgeglichen, sondern regelmäßig Überschüsse in den Folgejahren bis 2016 erwirtschaftet werden. Bis zum 31.12.2016 weist der Betriebszweig Straßenreinigung einen Gewinnvortrag in Höhe von 3.500 T€ auf.

Nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) Rheinland-Pfalz sind Abweichungen von den tatsächlichen Kosten innerhalb angemessener Zeit auszugleichen. Das bedeutet, dass der Gewinnvortrag bei der Neukalkulation der Gebührensätze in Ansatz zu bringen ist. Bei der Ermittlung der Kosten darf die Kostenentwicklung der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre zu erwartende Kostenentwicklung berücksichtigt werden. Weiterhin ist jährlich eine angemessene Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 1,6% des Restbuchwertes des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zu erwirtschaften.

Unter Berücksichtigung einer allgemeinen Preissteigerung von 1% auf bezogene Waren und Dienstleistungen, einer durchschnittlichen Tariflohnerhöhung von 2% jährlich sowie Personalanpassungen, die aufgrund des steigenden Durchschnittalters sowie des angestiegenen Krankenstandes erforderlich werden, würden sich bei unverändertem Gebührensatz in Höhe von 9,84 € pro veranlagtem Reinigungsmeter in den Jahren 2018 bis 2020 folgende Ergebnisse der Straßenreinigung einstellen:

Wirtschaftsjahr 2018	-432.646 €
Wirtschaftsjahr 2019	-599.945 €
Wirtschaftsjahr 2020	-776.764 €

Nach Abschluss des Planungszeitraumes von 3 Jahren und Berücksichtigung der Planzahlen für das Jahr 2017 (+213 T€) würde sich der Gewinnvortrag auf 1.904 T€ reduzieren. Dieser Betrag ist verteilt über die Jahre 2018 bis 2020 bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen, so dass sich der derzeitige Gebührensatz pro Reinigungsmeter von 9,84 € auf 9,00 € reduziert. Dadurch erhöhen sich aufgrund verringerter Gebühreneinnahmen die Verluste für die Planjahre 2018 bis 2020 wie folgt:

Wirtschaftsjahr 2018	-1.033,673 €
Wirtschaftsjahr 2019	-1.201,945 €
Wirtschaftsjahr 2020	-1.380,164 €

Mit Ablauf des Jahres 2020 wären damit die im hoheitlichen Bereich der Straßenreinigung erzielten Gewinnvträge aufgebraucht und eine Gebührenanpassung an die veränderten Kosten ab dem Jahr 2021 bzw. 2022 erforderlich.

Bei einer angenommenen Frontlänge von 15 m bei einem Einfamilien-/Reihenhaus ergibt sich damit für die Jahre 2018 bis 2020 eine jährliche Gebührensenkung von 12,60 € (8,5%).

2. Lösung

Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Mainz und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 01. Januar 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juli 2016, entsprechend dem vorgelegten Entwurf der 10. Änderungssatzung.

3. Alternativen

Keine

4. Ausgaben/Finanzierung

Die Gebührensenkung um 0,84 € je veranlagtem Reinigungsmeter wird durch die bestehenden Gewinnvträge für die Jahre 2018 bis 2020 ausgeglichen.

Anlage
Entwurf der 10. Änderungssatzung